

# Recht im Verlag Kompakt

## **Kampf gegen Internetpiraterie: Verlage gegen Rapidshare**

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hat die Verlage zu Beginn des Jahres 2010 zum gemeinsamen Kampf gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet aufgerufen. Im Fokus soll dabei nach dem Willen des Börsenvereins das Vorgehen gegen den Plattformbetreiber Rapidshare stehen, um entsprechend koordiniert „ein Exempel gegen illegale Downloads zu statuieren“. Nach ersten gerichtlichen Erfolgen hofft der Börsenverein, dass möglichst viele Verlage dem Aufruf folgen.

Worum es dabei geht und wie Sie sich erfolgreich an einem Vorgehen gegen Rapidshare beteiligen können, darüber sollen die nachfolgenden Antworten auf die in diesem Zusammenhang regelmäßig auftauchenden Fragen Auskunft geben:

### **Was ist Rapidshare?**

Rapidshare ist ein sog. One-Click-Hoster, auch Sharehoster, genannt. Es handelt sich um eine Internetplattform, auf der Nutzer Inhalte auf den von Rapidshare betriebenen Servern speichern können.

### **Wie funktioniert Rapidshare?**

Der Dienst von Rapidshare funktioniert ähnlich wie ein virtuelles Schließfach. Nutzer haben die Möglichkeit, kostenlos und ohne vorherige Anmeldeprozedur Inhalte auf die von Rapidshare betriebenen Server hochzuladen. Eine Kontrolle der Inhalte durch Rapidshare findet üblicherweise nicht statt. Die Inhalte sind zu jeder Zeit und von jedem Ort aus mittels Aktivierung eines Links durch den Nutzer wieder herunterladbar. Der Nutzer, der

die Inhalte hochgeladen hat, kann den Link anderen mitteilen. Dadurch haben andere Nutzer die Möglichkeit, auf die bei Rapidshare gehosteten Inhalte zuzugreifen. Bei illegalen Inhalten werden solche Links häufig in Foren oder auf speziellen Internetseiten gepostet. Durch das Posten des Links gibt der heraufladende Nutzer damit anderen „den Schlüssel“ zu seinem virtuellen Schließfach. Nutzer, die den Link aktivieren, können die Inhalte anschließend auf ihren Computer herunterladen. Die Aktivierung des Links kann an die Eingabe eines Passwortes gekoppelt sein. Nicht selten finden sich dann in den Posting der Links auch das Passwort.

Rapidshare bietet seinen Nutzern grundsätzlich die Möglichkeit, die so aufgefundenen Inhalte kostenlos herunterzuladen. Wer Dateien allerdings schnell und unbegrenzt herunterladen möchte, dem bietet Rapidshare den Erwerb eines kostenpflichtigen Premium-Accounts an.

### **Wie finde ich rechtswidrige Inhalte auf Rapidshare?**

Rapidshare selber besitzt keine eigene Suchmaschine. Es ist daher nicht möglich, über die von Rapidshare betriebenen Server einen bestimmten Inhalt zu finden. Es existieren jedoch spezialisierte Suchmaschinen, welche die im Internet geposteten Links auffinden, z.B. Rapidsearch, raidrush.org, rapidlibrary, alivedownload oder onmovie.tv. Wird auf der jeweiligen Internetseite der Titel eines ebooks, Hörspiels etc. in die Suchzeile eingegeben, erhält man die Links.

Das Anklicken des Links führt auf der Rapidshare-Seite dann zu der Möglichkeit des Downloads (daher der Name „One-Click-Hoster“). Auch auf allgemeinen Suchmaschinen wie Google oder Yahoo können bei Eingabe eines Titels und des Suchwortes „rapidshare“ ohne größere Schwierigkeiten illegale Quellen auf Rapidshare gefunden werden. Ohne größeren

technischen Sachverstand lassen sich eine Vielzahl von geschützten ebooks, Hörbüchern, Filmen, Musik, Software, Games etc. auffinden und auf den eigenen Computer laden.

#### **Was kann ich gegen rechtswidrige Inhalte auf Rapidshare tun?**

Rapidshare ist ohne Hinweis auf die Existenz von rechtsverletzendem Content zur Durchsuchung der eigenen Server nicht verpflichtet. Allerdings muss Rapidshare tätig werden, wenn es von einer erfolgten Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt wird. Wirksam ist daher eine schriftliche Mitteilung an Rapidshare, in der die aufgefundenen Links, welche den Download von rechtsverletzendem Inhalt erlauben, genannt und Rapidshare zu deren Löschung aufgefordert wird. Rapidshare kommt Löschungsaufforderungen weitgehend nach.

#### **Was kann ich tun, wenn Rapidshare die Inhalte nicht löscht?**

Rapidshare wird selber urheberrechtlich zum Störer, wenn es auf eine Löschungsaufforderung nicht oder zu zögerlich reagiert. In diesem Fall ist Rapidshare einem urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch ausgesetzt. Rapidshare kann dann kostenpflichtig abgemahnt werden. Wird eine vertragsstrafenbewehrte Unterlassungserklärung von Rapidshare nicht abgegeben (wie in der Regel), kommt eine gerichtliche Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs in Betracht, und zwar mittels einstweiliger Verfügung oder Unterlassungsklage.

#### **Ist Rapidshare verpflichtet, auch künftige Verletzungen zu unterbinden?**

Im Prinzip ja. Nach einschlägiger Rechtsprechung muss Rapidshare geeignete Maßnahmen ergreifen, damit eine

im Wesenskern gleichartige Verletzung nicht wieder auftritt. Das bedeutet, dass Rapidshare entweder durch den Einsatz geeigneter Filtertechnologien bzw. mittels händischer Suche sicherstellen muss, dass rechtsverletzende Dateien, die das geschützte Werk beinhalten, nicht erneut von Nutzern öffentlich zugänglich gemacht werden.

#### **Haftet Rapidshare auch auf Schadensersatz?**

Auch das ist im Prinzip möglich, wenn Rapidshare es versäumt, seiner Löschungsverpflichtung nachzukommen bzw. es unterlässt, zumutbare Maßnahmen vorzunehmen, um eine erneute Rechtsverletzung zu unterbinden. In diesem Fall ist ein Verschulden durchaus anzunehmen, so dass eine Schadensersatzpflicht zu bejahen wäre.

#### **Gibt es Präzedenzfälle gegen Rapidshare?**

Ja, es gibt verschiedene von Oberlandesgerichten entschiedene Fälle, nämlich insbesondere des OLG Hamburg und des OLG Köln. Eine Revision zum Bundesgerichtshof ist derzeit anhängig. Weitere Instanzgerichte (z.B. das LG Frankfurt a.M. und das LG Düsseldorf) haben Rapidshare in einstweiligen Verfügungsverfahren und im Rahmen von Unterlassungsklagen verurteilt.

So haben etwa die Verlage De Gruyter und Campus Ende Januar 2010 eine einstweilige Verfügung gegen Rapidshare erwirkt, die es den Betreibern untersagt, 12 Titel öffentlich zugänglich zu machen. Rapidshare muss somit auch erneute Uploads dieser Buchtitel verhindern. Auch die sechs internationalen Verlagsgruppen Elsevier, Cengage Learning, McGraw-Hill, Pearson, John Wiley und Macmillan erwirkten kürzlich in Bezug auf 148 illegal angebotene Titel eine entsprechende einstweilige Verfügung gegen den Rapidshare.

### Kann ich etwas gegen den hochladenden bzw. herunterladenden Nutzer tun?

Das kommt darauf an. Rapidshare hat zwar grundsätzlich eine Registrierungspflicht eingeführt, doch sind die von den Nutzern gemachten Angaben häufig nutzlos, weil eine Überprüfung der Nutzerangaben (z.B. über die Kreditkarte oder ein PostIdent-Verfahren) nicht stattfindet. Der echte Name und die echte Adresse werden ohnehin nur von den wenigsten Nutzern angegeben. Zwar kann Rapidshare Auskunft geben über die IP-Adresse sowie Zeit des Uploads, was im Einzelfall über ein gegen den Zugangsprovider geführtes Auskunftsverfahren zu dem tatsächlichen Rechtsverletzer führen kann, doch aufgrund der nur kurzen Speicherfristen der deutschen Zugangsprovider sowie des häufig ausländischen Wohnortes des Uploaders, sind die Informationen nur im Ausnahmefall nützlich. Ein Tracken der IP der herunterladenden Nutzer nimmt Rapidshare nicht vor. Die IP-Adresse von Downloadern wäre auch nicht zuverlässig ermittelbar.

### Gibt es Dienste, die ähnlich wie Rapidshare funktionieren ?

Rapidshare ist zwar nach wie vor mit Abstand Marktführer im Bereich der One-Click-Hoster, doch weitere Anbieter haben aufgeholt. Diese sind teilweise dadurch gekennzeichnet, dass sie sich deutlich unkooperativer verhalten als Rapidshare und aufgrund eines schwerer ermittelbaren Aufenthaltsorts auch schwerer gerichtspflichtig gemacht werden können. Das bei One-Click-Hostern übliche Notice-and-Takedown-Verfahren wirkt zwar bei vielen, und den wichtigsten, aber nicht bei allen Anbietern.

### Praxisgruppe Verlagsrecht

Dr. Konstantin Wegner  
Dr. Ulrich Fuchs  
Dr. Dorothee Altenburg  
Dr. Daniel Kaboth  
Prof. Dr. Mathias Schwarz  
Dr. Ulrich Reber  
Pia Odefey

### Impressum

SKW Schwarz Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer  
Partnerschaft, AG München PR 884

Vertretungsberechtigter: Prof. Dr. Mathias Schwarz  
Redaktionell Verantwortlicher: Dr. Konstantin Wegner  
E-Mail: [k.wegner@skwschwarz.de](mailto:k.wegner@skwschwarz.de)

#### Standorte:

10719 Berlin Kurfürstendamm 38/39 T +49 (0) 30.8892650-0 F +49 (0) 30.889265010	40212 Düsseldorf Steinstraße 1/Kö T +49 (0) 221.828959-0 F +49 (0) 221.828959-60	60598 Frankfurt/Main Mörfelder Landstraße 117 T +49 (0) 69.630001-0 F +49 (0) 69.635522
--	---	--

20095 Hamburg Spitalerstraße 4 T +49 (0) 40.33401-0 F +49 (0) 40.33401-530	80333 München Wittelsbacherplatz 1 T +49 (0) 89.28640-0 F +49 (0) 89.28094-32
---	--

Um den Newsletter abzubestellen, senden Sie uns bitte eine E-Mail oder informieren Ihren Ansprechpartner in der Kanzlei. Gerne informieren wir Sie auch über unsere anderen Ticker und Newsletter.

Gesetzliche Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt/-anwältin der BRD

Zuständige Rechtsanwaltskammer: Rechtsanwaltskammern Berlin, Düsseldorf, Frankfurt a.M., Hamburg und München

Die berufsrechtlichen Regelungen sind unter <http://www.brak.de> in der Rubrik „Berufsrecht“, Informationspflichten gem. § 5 TMG abrufbar..

© SKW Schwarz 2010